

Geschäftsverzeichnismr. 7315

Entscheid Nr. 124/2020  
vom 24. September 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 127, 479 (ebenfalls i.V.m. den Artikeln 480 und 482*bis*, in Verbindung mit den Artikeln 127 und 130), 482*bis* und 483 des Strafprozessgesetzbuches, gestellt vom Kassationshof.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, J. Moerman, M. Pâques und Y. Kherbache, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 26. November 2019, dessen Ausfertigung am 3. Dezember 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstoßen die Artikel 479, 482*bis* und 483 des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass in dem Fall, dass eine gerichtliche Untersuchung auf Antrag des Generalprokurators zu Lasten eines Inhabers des Gerichtsbarkeitsvorrechts und zu Lasten anderer Personen wegen Straftaten, die mit den Straftaten, deren der Beamte verdächtigt wird, zusammenhängen, geführt wurde und die Strafverfolgung zu Lasten des Inhabers des Gerichtsbarkeitsvorrechts vor der Befassung des erkennenden Richters infolge eines Vergleichs und/oder einer Verfahrenseinstellung durch den Generalprokurator erloschen ist, der Prokurator des Königs als Einziger dafür zuständig ist, darüber zu entscheiden, ob die Sache zu Lasten der anderen Personen mittels direkter Ladung an das erkennende Gericht verwiesen werden soll oder nicht, ohne das Auftreten eines Untersuchungsgerichts, das im Rahmen eines kontradiktorischen Verfahrens die Regelung des Verfahrens vornimmt und dabei das Vorliegen ausreichender Belastungstatsachen und die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens beurteilt, während ein solches Filterverfahren nach einer gerichtlichen Untersuchung im gemeinrechtlichen Verfahren gemäß Artikel 127 des Strafprozessgesetzbuches, auch bei Entbindung des Untersuchungsrichters wegen territorialer Zuständigkeit, im Verfahren in Bezug auf das Richten über höhere Magistrate gemäß den Artikeln 479 bis 482*bis* des Strafprozessgesetzbuches, in der Auslegung durch den Verfassungsgerichtshof, und im Verfahren in Bezug auf das Richten über Minister und Mitglieder einer Gemeinschafts- oder Regionalregierung gemäß den Artikeln 9, 16 und 29 der Gesetze vom 25. Juni 1998 zur Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Minister beziehungsweise der Mitglieder der Gemeinschafts- oder Regionalregierungen gewährleistet ist?

2. Verstößt Artikel 479 i.V.m. den Artikeln 480 und 482*bis* des Strafprozessgesetzbuches, in Verbindung mit den Artikeln 127 und 130 des Strafprozessgesetzbuches, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass ein Beschuldigter, dem gegenüber der Prokurator des Königs eine gerichtliche Untersuchung beantragt hat, welche nach Einstellung der Untersuchung durch die Ratskammer mit einer von einem Gerichtsrat-Untersuchungsmagistrat geführten Untersuchung in Bezug auf eine Straftat, die von einer Person mit einer der in Artikel 479 des Strafprozessgesetzbuches genannten Eigenschaften begangen wurde, verbunden wurde, wenn der Generalprokurator entscheidet, den Inhaber des Gerichtsbarkeitsvorrechts nicht zu verfolgen, nur mittels einer Entscheidung des Untersuchungsgerichts an den Tatsachenrichter verwiesen werden kann, während ein Beschuldigter, dem gegenüber der Generalprokurator eine gerichtliche Untersuchung beantragt hat, von einem Gerichtsrat-Untersuchungsmagistrat direkt vor den Tatsachenrichter geladen werden kann, und zwar auch dann, wenn der Generalprokurator entscheidet, den Inhaber des Gerichtsbarkeitsvorrechts nicht zu verfolgen?

3. Verstößt Artikel 127 des Strafprozessgesetzbuches in Bezug auf die Regelung des Verfahrens durch die Ratskammer, dahin ausgelegt, dass er keine Anwendung findet auf eine gerichtliche Untersuchung, die von einem Gerichtsrat-Untersuchungsmagistrat gemäß Artikel 480 des Strafprozessgesetzbuches geführt wurde, wenn nach dem Übermittlungsbeschluss aber vor der Befassung des erkennenden Richters durch das Erlöschen der Strafverfolgung infolge eines Vergleichs und/oder einer Verfahrenseinstellung durch den

Generalprokurator der Zusammenhang zwischen den Taten, die einem Inhaber des Gerichtsbarkeitsvorrechts und anderen Personen vorgeworfen werden, entfällt, weshalb es dem Prokurator des Königs erlaubt ist, diese anderen Personen direkt vor den Tatsachenrichter zu laden und sich gegebenenfalls auf Untersuchungshandlungen zu stützen, welche vom Gerichtsrat-Untersuchungsmagistrat durchgeführt wurden, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf die Vereinbarkeit der Artikel 127 und 479 des Strafprozessgesetzbuches in Verbindung mit den Artikeln 130, 480, 482*bis* und 483 desselben Gesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.2. Die Artikel 479 bis 482*bis*, 483, 484 und 503*bis* des Strafprozessgesetzbuches, die Bestandteil von Kapitel III (« Von Richtern außerhalb ihres Amtes und in der Ausübung ihres Amtes begangene Verbrechen ») von Titel IV (« Einige Sonderverfahren ») von Buch II dieses Gesetzbuches sind, bestimmen:

« Art. 479. Wenn ein Friedensrichter, ein Richter am Polizeigericht, ein Richter am Gericht Erster Instanz, am Arbeitsgericht oder am Handelsgericht, ein Gerichtsrat am Appellationshof oder am Arbeitsgerichtshof, ein Gerichtsrat am Kassationshof, ein Magistrat der Staatsanwaltschaft bei einem Gericht oder Gerichtshof, ein Referent am Kassationshof, ein Mitglied des Rechnungshofs, ein Mitglied des Staatsrates, des Auditorats oder des Koordinationsbüros beim Staatsrat, ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofs, ein Referent an diesem Gerichtshof, die Mitglieder des Rats für Ausländerstreitsachen, ein Provinzgouverneur beschuldigt werden, außerhalb ihres Amtes eine Straftat begangen zu haben, die eine Korrektionalstrafe mit sich bringt, lässt der Generalprokurator beim Appellationshof sie vor diesen Gerichtshof laden, der entscheidet, ohne dass Berufung eingelegt werden kann.

Art. 480. Wenn es um eine Straftat geht, auf die eine Kriminalstrafe steht, bestellt der Generalprokurator beim Appellationshof den Magistrat, der das Amt des Gerichtspolizeioffiziers ausüben wird, und der Erste Präsident dieses Gerichtshofes den Magistrat, der das Amt des Untersuchungsrichters ausüben wird ».

Art. 481. Wenn ein Mitglied eines Appellationshofes oder ein Amtsträger der Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichtshof beschuldigt wird, außerhalb seines Amtes ein Vergehen oder ein Verbrechen begangen zu haben, ist der Amtsträger, der die Anzeigen oder

Klagen entgegengenommen hat, verpflichtet, unverzüglich Abschriften davon an den Minister der Justiz zu senden, ohne die Untersuchung zu verzögern, die, wie in den vorhergehenden Bestimmungen geregelt, fortgesetzt wird, und muss er ebenfalls dem Minister der Justiz eine Abschrift der Aktenstücke zusenden.

Art. 482. Der Minister der Justiz übermittelt die Aktenstücke an den Kassationshof, der die Sache, wenn dazu Grund besteht, entweder an ein Korrekionalgericht oder an einen Untersuchungsrichter verweist, wobei sowohl das Gericht als auch der Richter außerhalb des Bereichs des Gerichtshofes, dem das beschuldigte Mitglied angehört, zu bestimmen sind.

Wenn eine Versetzung in den Anklagezustand ausgesprochen werden muss, erfolgt die Verweisung an einen anderen Appellationshof.

Art. 482*bis*. Die Mittäter und Komplizen der Straftat, wegen deren ein Amtsträger mit der in Artikel 479 angegebenen Eigenschaft verfolgt wird, und die Urheber der damit zusammenhängenden Straftaten werden gleichzeitig mit dem Beamten verfolgt und es wird gleichzeitig über sie gerichtet.

Absatz 1 ist jedoch nicht auf Urheber von Verbrechen, politischen Delikten und Pressedelikten anwendbar, die mit der Straftat, wegen deren der Beamte verfolgt wird, zusammenhängen ».

« Art. 483. Wenn ein Friedensrichter, ein Richter am Polizeigericht, ein Richter am Gericht Erster Instanz, am Arbeitsgericht oder am Unternehmensgericht, ein Gerichtsrat am Appellationshof oder am Arbeitsgerichtshof, ein Gerichtsrat am Kassationshof, ein Magistrat der Staatsanwaltschaft bei einem Gericht oder Gerichtshof, ein Referent am Kassationshof, ein Mitglied des Rechnungshofs, ein Mitglied des Staatsrates, des Auditorats oder des Koordinationsbüros beim Staatsrat, ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofs, ein Referent an diesem Gerichtshof, die Mitglieder des Rats für Ausländerstreitsachen, ein Provinzgouverneur beschuldigt werden, in der Ausübung ihres Amtes eine Straftat begangen zu haben, die eine Korrekionalstrafe mit sich bringt, wird diese Straftat verfolgt und wird darüber entschieden, wie in Artikel 479 bestimmt.

Art. 484. Wenn Beamte mit der im vorhergehenden Artikel angegebenen Eigenschaft beschuldigt werden, ein Verbrechen begangen zu haben, werden die Amtshandlungen, die in der Regel dem Untersuchungsrichter und dem Prokurator des Königs zufallen, sofort vom Ersten Präsidenten und vom Generalprokurator beim Appellationshof, jeder für seinen Bereich, oder von anderen Amtsträgern, die sie jeweils und speziell dazu bestimmt haben, wahrgenommen.

Bis zu dieser Beauftragung und im Falle, wo es ein Corpus delicti gibt, kann jeder Gerichtspolizeioffizier dieses feststellen; für das weitere Verfahren werden die allgemeinen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches angewandt ».

« Art. 503*bis*. Die Mittäter und Komplizen der im vorliegenden Abschnitt erwähnten Straftat, wegen deren ein Beamter mit der in Artikel 483 angegebenen Eigenschaft oder ein in Artikel 485 erwähntes Gericht verfolgt wird, und die Urheber der damit zusammenhängenden Straftaten werden gleichzeitig mit dem Beamten oder dem Gericht verfolgt und es wird gleichzeitig über sie gerichtet.

Absatz 1 ist jedoch nicht auf Urheber von Verbrechen, politischen Delikten und Pressedelikten anwendbar, die mit der Straftat, wegen deren der Beamte oder das Gericht verfolgt wird, zusammenhängen ».

B.3. Die in den Vorabentscheidungsfragen ebenfalls erwähnten Artikel 9, 16 und 29 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 « zur Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Minister » bestimmen:

« Art. 9. Wenn der Generalprokurator keine weiteren gerichtlichen Untersuchungshandlungen verlangt, beantragt er die Regelung des Verfahrens vor der Anklagekammer des zuständigen Appellationshofes, sofern die Abgeordnetenkammer dazu die Genehmigung erteilt hat ».

« Art. 16. Wenn die Anklagekammer der Ansicht ist, dass die Tat weder ein Verbrechen noch ein Vergehen noch eine Übertretung ist oder dass keinerlei Belastungstatsache gegen den Beschuldigten besteht, erklärt sie, dass es keinen Grund zur Verfolgung gibt.

Sie kann, wenn nötig, zusätzliche gerichtliche Untersuchungshandlungen anordnen.

Wenn die Anklagekammer der Ansicht ist, dass ausreichende Belastungstatsachen gegen den Beschuldigten bestehen, verweist sie ihn an den zuständigen Appellationshof ».

« Art. 29. Die Mittäter und Komplizen der Straftat, wegen deren der Minister verfolgt wird, und die Urheber der damit zusammenhängenden Straftaten werden gleichzeitig mit dem Minister verfolgt und es wird gleichzeitig über sie gerichtet.

Der vorhergehende Absatz ist jedoch nicht auf Urheber von Verbrechen, politischen Delikten und Pressedelikten anwendbar, die mit der Straftat, wegen deren der Minister verfolgt wird, zusammenhängen ».

In den Artikeln 9, 16 und 29 des Sondergesetzes vom 25. Juni 1998 zur Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Mitglieder der Gemeinschafts- oder Regionalregierungen sind identische Regeln vorgesehen, wobei kein Einschreiten der Abgeordnetenkammer, sondern vielmehr des Parlaments, vor dem das betreffende Mitglied verantwortlich ist oder war, vorgesehen ist, um die Genehmigung zur Verfolgung zu erteilen.

B.4. Die ebenfalls in den Vorabentscheidungsfragen erwähnten Artikel 127 und 130 des Strafprozessgesetzbuches bestimmen:

« Art. 127. § 1. Wenn der Untersuchungsrichter seine gerichtliche Untersuchung für beendet erachtet, übermittelt er dem Prokurator des Königs die Akte.

Wenn der Prokurator des Königs keine weiteren Untersuchungshandlungen mehr fordert, beantragt er die Regelung des Verfahrens durch die Ratskammer.

§ 2. Die Ratskammer lässt mindestens fünfzehn Tage im Voraus in einem zum entsprechenden Zweck bestimmten Register bei der Kanzlei Ort, Tag und Uhrzeit des Erscheinens vermerken. Diese Frist wird auf drei Tage verkürzt, wenn sich einer der Beschuldigten in Untersuchungshaft befindet. Der Greffier setzt den Beschuldigten, die Zivilpartei, denjenigen, der eine Erklärung als Geschädigter abgegeben hat, und ihre jeweiligen Beistände per Fax oder per Einschreibebrief davon in Kenntnis, dass die Akte im Original oder als Kopie in der Kanzlei zu ihrer Verfügung steht und dass sie die Akte dort einsehen und eine Abschrift davon anfertigen lassen können.

§ 3. Innerhalb der in § 2 festgelegten Frist können der Beschuldigte und die Zivilpartei den Untersuchungsrichter gemäß Artikel 61 *quinquies* darum ersuchen, zusätzliche gerichtliche Untersuchungshandlungen vorzunehmen. In diesem Fall wird die Regelung des Verfahrens ausgesetzt. Wenn der Antrag definitiv behandelt worden ist, wird die Sache gemäß den in § 2 vorgesehenen Formen und Fristen erneut vor der Ratskammer anberaumt.

§ 4. Die Ratskammer befindet über den Bericht des Untersuchungsrichters, nachdem sie den Prokurator des Königs, die Zivilpartei und den Beschuldigten angehört hat.

Die Parteien können sich von einem Beistand beistehen oder sich von ihm vertreten lassen. Die Ratskammer kann jedoch das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen. Gegen diesen Beschluss kann kein Rechtsmittel eingelegt werden. Der Beschluss wird der betreffenden Partei auf Antrag des Prokurators des Königs zugestellt und enthält die Ladung, am festgelegten Datum zu erscheinen. Erscheint besagte Partei nicht, befindet die Ratskammer und der Beschluss gilt als kontradiktorisch.

Wenn die Ratskammer die Sache zur Beratung stellt, um ihren Beschluss zu verkünden, bestimmt sie den Tag dieser Verkündung ».

« Art. 130. Wenn die Ratskammer feststellt, dass die Straftat in die Zuständigkeit des Korrektionalgerichts fällt, wird der Beschuldigte an dieses Gericht oder, nach der gerichtlichen Untersuchung in dem in Artikel 57 *bis* § 1 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens erwähnten Fall, an die spezifische Kammer des Jugendgerichts verwiesen ».

B.5.1. Die Artikel 479 bis 503 *bis* des Strafprozessgesetzbuches sehen ein vom allgemeinen Strafprozessrecht abweichendes Verfahren für von Magistraten und bestimmten anderen Inhabern öffentlicher Ämter begangene Straftaten vor. Dieses besondere Verfahren, das das so genannte « Gerichtsbarkeitsvorrecht » beinhaltet, wurde im Hinblick auf die Gewährleistung einer unparteiischen und sachlichen Rechtspflege bezüglich dieser Personen eingeführt. Die besonderen Regeln hinsichtlich der Untersuchung, Verfolgung und Aburteilung sollen verhindern, dass einerseits leichtfertige, ungerechtfertigte oder schikanöse Verfolgungen

gegen die betreffenden Personen eingeleitet werden, und andererseits, dass dieselben Personen entweder zu streng oder zu nachsichtig behandelt werden.

Der Gesetzgeber hat Bestimmungen für durch Magistrate außerhalb der Ausübung ihres Amtes begangene Straftaten vorgesehen (Artikel 479 bis 482*bis*), die den Bestimmungen für bei der Ausübung ihres Amtes begangene Straftaten ähneln (Artikel 483 bis 503*bis*).

B.5.2. Gemäß den Artikeln 482*bis* und 503*bis* des Strafprozessgesetzbuches werden die Mittäter und Komplizen der Straftat, wegen der ein in Artikel 479 oder in Artikel 483 desselben Gesetzbuches erwähnter Magistrat verfolgt wird, sowie die Verursacher der damit zusammenhängenden Straftaten gleichzeitig mit dem erwähnten Magistrat verfolgt und es wird gleichzeitig über sie gerichtet. Folglich unterliegen sie ebenfalls dem besonderen Verfahren entsprechend dessen Regelung in den vorerwähnten Bestimmungen als « Gerichtsbarkeitsvorrecht ».

#### *In Bezug auf die Vorabentscheidungsfragen*

B.6.1. Der Gerichtshof wird befragt zur Vereinbarkeit der Artikel 127, 479, 480, 482*bis* und 483 des Strafprozessgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, sofern sie für einen in Artikel 482*bis* des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Beschuldigten einer zusammenhängenden Straftat weder die Regelung des Verfahrens noch ein damit vergleichbares Filterverfahren beim Abschluss der gerichtlichen Untersuchung in dem besonderen Fall vorsähen, dass die Strafverfolgung zu Lasten des Inhabers des Gerichtsbarkeitsvorrechts zu diesem Zeitpunkt infolge eines Vergleichs oder einer Verfahrenseinstellung durch den Generalprokurator bereits erloschen sei. Daraus ergebe sich, dass der Prokurator des Königs als Einziger dafür zuständig sei, darüber zu entscheiden, ob die Sache zu Lasten der anderen Personen mittels direkter Ladung an das erkennende Gericht verwiesen werden solle oder nicht, ohne das Auftreten eines Untersuchungsgerichts, das im Rahmen eines kontradiktorischen Verfahrens die Regelung des Verfahrens vornehme und dabei das Vorliegen ausreichender Belastungstatsachen und die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens beurteile.

B.6.2. Aufgrund ihres gegenseitigen Zusammenhangs prüft der Gerichtshof die verschiedenen Vorabentscheidungsfragen gemeinsam.

B.7.1. Es obliegt grundsätzlich dem Gesetzgeber zu bestimmen, für welche öffentlichen Ämter Regeln vorzusehen sind, die von den gewöhnlichen Regeln des Strafverfahrens abweichen, um die Ziele des Allgemeininteresses zu erreichen, wie sie in B.5.1 erwähnt sind.

Die bloße Tatsache, dass verschiedene Verfahrensregeln im Rahmen des « Gerichtsbarkeitsvorrechts » für die Magistrate der Appellationshöfe, die übrigen Magistrate im Sinne von Artikel 479 des Strafprozessgesetzbuches und die Minister vorgesehen sind, stellt als solche keine Diskriminierung dar.

B.7.2. Eine Diskriminierung ist grundsätzlich ebenso wenig darin zu erkennen, dass die Verursacher einer Straftat, die mit einer durch eine in Artikel 479 des Strafprozessgesetzbuches erwähnte Person begangenen Straftat zusammenhängt, gleichzeitig mit Letztgenannter und gemäß denselben besonderen Verfahrensregeln verfolgt werden und gleichzeitig demgemäß über sie gerichtet wird.

In dem Zusammenhang hat der Gerichtshof in seiner Entscheidung Nr. 60/96 vom 7. November 1996 geurteilt:

« B.8. [...] »

Die Notwendigkeit einer guten Rechtspflege rechtfertigt jedoch die Organisation eines einmaligen und vollständigen Prozesses, der eine kohärente Beurteilung der Sachverhalte und Haftungen gewährleistet. Es steht in Übereinstimmung mit dem Grundprinzip des kontradiktorischen Charakters der Verhandlung, daß verschiedenen Personen, die wegen der gleichen Taten verfolgt werden, die Möglichkeit geboten wird, vor demselben Rechtsprechungsorgan zu erscheinen. Wenn dies nicht der Fall wäre, dann könnte die Vielzahl der Untersuchungen und anschließend der Verhandlungen ein Zutagebringen der gerichtlichen Wahrheit verhindern, insbesondere was die jeweilige Rolle angeht, die die verschiedenen verfolgten Personen gespielt haben. Außerdem könnten die Rechte der Verteidigung sowohl der in Artikel 479 erwähnten Personen als auch der für dieselben Taten verfolgten Personen verkannt werden, wenn die Angeklagten sich vor einem Rechtsprechungsorgan verteidigen müßten, während ein anderes Rechtsprechungsorgan schon über die Wirklichkeit, die Zurechenbarkeit und die strafrechtliche Einstufung der zur Last gelegten Taten geurteilt haben würde. Die Art der betreffenden Prinzipien läßt es somit nicht zu, den kritisierten Unterschied in der Behandlung als ungerechtfertigt anzusehen ».



B.7.3. Eine Diskriminierung läge dann vor, wenn die unterschiedliche Behandlung, die sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der davon betroffenen Personen zur Folge hätte.

B.8.1. Artikel 13 der Verfassung beinhaltet ein Recht auf Zugang zum zuständigen Richter. Dieses Recht wird ebenfalls garantiert in Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und im Rahmen eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes.

B.8.2. Wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte geurteilt hat, stellt der Umstand, dass die Staaten den Magistraten im Allgemeinen « Gerichtsbarkeitsvorrechte » gewähren, eine langjährige Praxis dar, die dazu dient, das ordnungsgemäße Funktionieren der Justiz zu gewährleisten. Was insbesondere die spezifischen Regeln in Belgien über die Untersuchung, die Verfolgung und die Beurteilung betrifft, die das « Gerichtsbarkeitsvorrecht » beinhaltet, hat der Europäische Gerichtshof hervorgehoben, dass durch diese Regeln vermieden werden soll, dass einerseits leichtfertige, ungerechtfertigte oder schikanöse Verfolgungen gegen Personen eingeleitet werden, auf die diese Regelung Anwendung findet, und andererseits, dass die gleichen Personen mit allzu großer Strenge oder allzu großer Milde behandelt würden. Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofes sind solche Ziele als legitim zu betrachten (EuGHMR, 15. Oktober 2003, *Ernst u.a. gegen Belgien*, § 50).

Der Europäische Gerichtshof hat im Übrigen geurteilt, dass das « Gerichtsbarkeitsvorrecht », das durch die nationalen Behörden geregelt wird, nicht gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt, sofern die gewährleisteten Rechte, die den Begünstigten entzogen werden, vernünftig durch andere Mittel ausgeglichen werden (EuGHMR, 15. Oktober 2003, *Ernst u.a. gegen Belgien*, § 53; 30. April 2003, *Cordova gegen Italien*, § 65).

B.9.1. In Abweichung vom allgemeinen Strafprozessrecht sehen die beanstandeten Bestimmungen unter Zugrundelegung der in B.6.1 erwähnten Auslegung für die Magistrate und die Personen, gegen die eine Untersuchung wegen Straftaten geführt wird, die mit den Straftaten zusammenhängen, derer der Magistrat verdächtigt wird, das Auftreten eines Untersuchungsgerichts, um beim Abschluss der gerichtlichen Untersuchung das Verfahren zu regeln, nicht vor.

B.9.2. Der Gerichtshof hat sich bereits in mehreren Entscheiden zu dem Umstand geäußert, dass im Rahmen der Artikel 479, 483 und 503*bis* des Strafprozessgesetzbuches das Auftreten eines Untersuchungsgerichts nicht vorgesehen ist. So hat der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 35/2018 vom 22. März 2018 geurteilt, dass die Artikel 479, 483 und 503*bis* des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, « sofern sie beim Abschluss der gerichtlichen Untersuchung das Auftreten eines Untersuchungsgerichts, das im Rahmen eines kontradiktorischen Verfahrens die Regelung des Verfahrens vornimmt und insoweit das Vorliegen ausreichender Belastungstatsachen und die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens beurteilt ».

Dasselbe Ergebnis gilt, wenn wie in der vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängigen Rechtssache der Inhaber des Gerichtsbarkeitsvorrechts nicht mehr am Verfahren beteiligt ist und die Sache folglich an den Prokurator des Königs zurückgegeben wird.

B.10. Wenn die in Rede stehenden Bestimmungen so ausgelegt werden, dass der Prokurator des Königs als Einziger dafür zuständig ist, darüber zu entscheiden, ob die Sache zu Lasten der anderen Personen mittels direkter Ladung an das erkennende Gericht verwiesen werden soll oder nicht, ohne das Auftreten eines Untersuchungsgerichts, das im Rahmen eines kontradiktorischen Verfahrens die Regelung des Verfahrens vornimmt und dabei das Vorliegen ausreichender Belastungstatsachen und die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens beurteilt, sind sie nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

In dieser Auslegung sind die Vorabentscheidungsfragen bejahend zu beantworten.

B.11. Es kommt jedoch auch eine andere Auslegung in Betracht. Artikel 127 des Strafprozessgesetzbuches kann nämlich so ausgelegt werden, dass er auch für eine gerichtliche Untersuchung gilt, die von einem Gerichtsrat-Untersuchungsmagistrat gemäß Artikel 480 des Strafprozessgesetzbuches geführt wurde, wenn nach dem Übermittlungsbeschluss aber vor der Befassung des erkennenden Richters durch das Erlöschen der Strafverfolgung infolge eines Vergleichs oder einer Verfahrenseinstellung durch den Generalprokurator der Zusammenhang zwischen den Taten, die einem Inhaber des Gerichtsbarkeitsvorrechts und anderen Personen vorgeworfen werden, entfällt.

In dieser Auslegung sind die fraglichen Bestimmungen vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und sind die Vorabentscheidungsfragen verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Die Artikel 127, 130, 479, 480, 482bis und 483 des Strafprozessgesetzbuches verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn sie so ausgelegt werden, dass sie für die in Artikel 482bis des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Täter zusammenhängender Straftaten weder die Regelung des Verfahrens noch ein damit vergleichbares Filterverfahren beim Abschluss der gerichtlichen Untersuchung in dem besonderen Fall vorsehen, dass die Strafverfolgung zu Lasten des Inhabers des Gerichtsbarkeitsvorrechts zu diesem Zeitpunkt infolge eines Vergleichs oder einer Verfahrenseinstellung durch den Generalprokurator bereits erloschen ist.

- Dieselben Bestimmungen verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn sie so ausgelegt werden, dass Artikel 127 des Strafprozessgesetzbuches auch für eine gerichtliche Untersuchung gilt, die von einem Gerichtsrat-Untersuchungsmagistrat gemäß Artikel 480 des Strafprozessgesetzbuches geführt wurde, wenn nach dem Übermittlungsbeschluss aber vor der Befassung des erkennenden Richters durch das Erlöschen der Strafverfolgung infolge eines Vergleichs oder einer Verfahrenseinstellung durch den Generalprokurator der Zusammenhang zwischen den Taten, die einem Inhaber des Gerichtsbarkeitsvorrechts und anderen Personen vorgeworfen werden, entfällt.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, 24. September 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Alen